



Studienordnung des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft (Dr. scient. med.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

| | |
|--|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 4 |
| § 1 Gegenstand..... | 4 |
| § 2 Ziel des Doktoratsstudiums..... | 4 |
| § 3 Auffangkompetenz..... | 4 |
| § 4 Organe..... | 4 |
| II. Studium..... | 4 |
| A. Zulassung zum Doktoratsstudium und Durchführung der Studiengänge..... | 4 |
| § 5 Zulassung..... | 4 |
| § 6 Zulassungsvoraussetzungen..... | 4 |
| § 7 Anmeldeunterlagen..... | 5 |
| § 8 Auswahlkommission..... | 5 |
| § 9 Auswahlverfahren..... | 5 |
| § 10 Entscheid über die Zulassung..... | 5 |
| § 11 Verbindlichkeit der Anmeldung..... | 5 |
| § 12 Immatrikulationspflicht..... | 6 |
| § 13 Gebühren..... | 6 |
| B. Ausgestaltung des Doktoratsstudiums..... | 6 |
| § 14 Durchführung der Studiengänge..... | 6 |
| § 15 Studiendauer und -umfang..... | 6 |
| § 16 Lehrveranstaltungen..... | 6 |
| § 17 Übersicht der Module..... | 7 |
| § 18 Doktorandenkolloquium..... | 7 |
| § 19 Besuch und Anrechnung anderer Module..... | 7 |

| | |
|--|----|
| C. Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise | 8 |
| § 20 Anwesenheitspflicht | 8 |
| § 21 Form der Leistungsnachweise | 8 |
| § 22 Benotung der schriftlichen Semesterprüfungen | 8 |
| § 23 Mitteilung und Anfechtung der Ergebnisse | 9 |
| § 24 Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen | 9 |
| D. Archivierung | 9 |
| § 25 Leistungsnachweise | 9 |
| § 26 Gutachten und Protokolle der Doktoratsprüfungen..... | 9 |
| III. Promotion | 9 |
| A. Allgemeine Bestimmungen..... | 9 |
| § 27 Verliehener Grad | 9 |
| § 28 Thema der Promotion | 9 |
| § 29 Zulassungsvoraussetzungen | 9 |
| § 30 Grundlagen der Promotion | 9 |
| B. Einleitung des Promotionsverfahrens..... | 10 |
| § 31 Anmeldung | 10 |
| § 32 Erklärungen der Doktorierenden | 10 |
| § 33 Verbindlichkeit der Anmeldung | 10 |
| § 34 Frist | 10 |
| C. Anforderungen an die Dissertation..... | 10 |
| § 35 Wissenschaftliche Arbeit | 10 |
| § 36 Art der Dissertation | 10 |
| § 37 Sprache | 11 |
| § 38 Formvorschriften | 11 |
| D. Betreuung und Begutachtung der Dissertation | 11 |
| § 39 Aufgabe der Betreuer | 11 |
| § 40 Anforderungen an die Betreuer..... | 11 |
| § 41 Begutachtung | 11 |
| § 42 Anträge der Gutachten..... | 11 |
| § 43 Entscheid über die Annahme der Dissertation..... | 12 |
| E. Doktoratsprüfung | 12 |
| § 44 Termin | 12 |
| § 45 Inhalt und Ablauf der Doktoratsprüfung | 12 |
| § 46 Bestehen der Prüfung | 13 |
| § 47 Noten..... | 13 |

| | |
|--|----|
| F. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation | 13 |
| § 48 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation | 13 |
| § 49 Pflichtexemplare | 13 |
| § 50 Vorgaben für die Publikation | 13 |
| § 51 Veränderungen am Text für die Publikation | 14 |
| § 52 Publikation als gedrucktes Buch | 14 |
| § 53 Register | 14 |
| G. Promotionsurkunde und Promotionsfeier | 14 |
| § 54 Promotionsurkunde | 14 |
| IV. Entzug des Titels und Rechtsschutz | 14 |
| § 55 Entzug des Titels | 14 |
| § 56 Rechtsschutz | 15 |
| V. Schlussbestimmungen | 15 |
| § 57 Inkrafttreten | 15 |
| ANHANG | 16 |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Abs. 1 Diese Studienordnung regelt das Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaft» (Dr. scient. med.) an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL).

§ 2 Ziel des Doktoratsstudiums

Abs. 1 Das Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaft» (Dr. scient. med.) fördert das Verständnis für Methoden und Kompetenzen einer wissenschaftlichen, interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen klinischer Forschung und Grundlagenforschung, macht die Studierenden mit Methoden und Konzepten der medizinischen Wissenschaft vertraut und bereitet sie auf eine Tätigkeit in einer vorwiegend klinisch, aber auch naturwissenschaftlich und/oder gesundheitswissenschaftlich orientierten Forschung vor.

Abs. 2 Die Studierenden¹ erarbeiten eine Dissertation als selbständigen wissenschaftlichen Beitrag zur medizinisch-wissenschaftlichen Forschung.

§ 3 Auffangkompetenz

Abs. 1 In dieser Studienordnung nicht geregelte Fragen werden – soweit sie nicht in einem anderen Erlass der UFL geregelt sind – durch die Universitätsleitung geklärt.

§ 4 Organe

Abs. 1 Organe im Rahmen des Doktoratsstudiums sind der Universitätsrat, die Rekurskommission, die Universitätsleitung und die Studiengangsleitung des Doktoratsstudiums «Medizinische Wissenschaft» (Dr. scient. med.).

II. Studium

A. Zulassung zum Doktoratsstudium und Durchführung der Studiengänge

§ 5 Zulassung

Abs. 1 Ein Anspruch auf Zulassung zum Doktoratsstudium besteht nicht.

Abs. 2 Über die Zulassung entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1 Zum Doktoratsstudium kann zugelassen werden, wer einen erfolgreichen Abschluss (Diplom, Master) einer anerkannten Universität oder Hochschule in einer der folgenden Studienrichtungen nachweist:

- Human-, Zahn- oder Tiermedizin,
- Pharmazie,
- naturwissenschaftliches Diplom- bzw. Masterstudium,
- Diplom- bzw. Masterstudium mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf eine konsequente Verwendung der maskulinen und femininen Formen verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

Insgesamt sind Studienleistungen im Umfang von mindestens fünf Jahren oder 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.

Abs. 2 In besonderen Fällen kann die Universitätsleitung vom Bewerber einen Nachweis einfordern, dass er an seiner Herkunftsuniversität bzw. an einer anderen anerkannten Universität des Heimatlandes zum Doktorat zugelassen würde.

§ 7 Anmeldeunterlagen

Abs. 1 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular
- b) ein Lebenslauf mit Passfoto
- c) die Studienabschlüsse im Original oder in beglaubigter Kopie
- d) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte
- e) ein Motivationsschreiben

§ 8 Auswahlkommission

Abs. 1 Von der Medizinisch-Wissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus einem Vertreter der Universitätsleitung, der Studiengangsleitung und mindestens zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Dozierenden.

Abs. 2 Den Vorsitz führt die Studiengangsleitung.

§ 9 Auswahlverfahren

Abs. 1 Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Stärke der Motivation der Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen.

Abs. 2 Die Eignung wird aufgrund der nachzuweisenden, facheinschlägigen Vorbildung, der beruflichen Erfahrung, allfälliger Publikationen und Referate festgestellt.

Abs. 3 Die Universitätsleitung trifft gemeinsam mit der Studiengangsleitung gestützt auf die Anmeldeunterlagen eine erste Vorauswahl. Alle in diese Vorauswahl aufgenommenen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch vor Ort eingeladen.

Abs. 4 Die Auswahlkommission gibt zu jedem Bewerber eine Empfehlung bezüglich Aufnahme oder Ablehnung ab.

§ 10 Entscheid über die Zulassung

Abs. 1 Den Entscheid über die Zulassung treffen die Universitätsleitung und die Studiengangsleitung aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommission.

Abs. 2 Die Zulassung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

Abs. 3 Der Entscheid ist endgültig. Gegen ihn kann kein Rekurs erhoben werden.

§ 11 Verbindlichkeit der Anmeldung

Abs. 1 Die Aufnahme der gestützt auf die Studienordnung zugelassenen Bewerber in den Studiengang ist von Seiten der UFL verbindlich, sobald sie den Einzahlungsschein mit der Einschreibegebühr versendet.

Abs. 2 Die Anmeldung wird für den Bewerber verbindlich, wenn er die Einschreibegebühr einbezahlt hat. Erfolgt die Einzahlung nicht innert gegebener Frist, kann die UFL den Studienplatz anderweitig vergeben.

Abs. 3 Wird das Studium nicht angetreten, fällt die Einschreibegebühr an die UFL.

Abs. 4 Wird das Studium vorzeitig abgebrochen, fällt die Studiengebühr für das nicht angetretene oder vorzeitig abgebrochene Semester an die UFL.

§ 12 Immatrikulationspflicht

Abs. 1 Die Studierenden müssen während der gesamten Studiendauer immatrikuliert sein. Wer nicht immatrikuliert ist, darf insbesondere weder regelmässig Lehrveranstaltungen besuchen noch Prüfungen ablegen.

§ 13 Gebühren

Abs. 1 Die von den Studierenden geschuldeten Gebühren (Einschreibegebühr, Semestergebühren) und deren Einforderung werden von der Universitätsleitung im Gebührenreglement festgelegt.

B. Ausgestaltung des Doktoratsstudiums

§ 14 Durchführung der Studiengänge

Abs. 1 Über die Durchführung eines Studienganges entscheiden die Universitätsleitung und der Universitätsrat.

§ 15 Studiendauer und -umfang

Abs. 1 Die Mindeststudiendauer für das Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaft» beträgt drei Jahre. Das Studium umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.

Abs. 2 Das Studium ist in sechs Semester gegliedert. Von diesen entfallen vier Semester auf den curricularen Anteil.

§ 16 Lehrveranstaltungen

Abs. 1 Der Besuch und die aktive Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen während dem curricularen Anteil sowie das Bestehen der entsprechenden Leistungsnachweise bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

Abs. 2 Die Lehrveranstaltungen werden so angeboten, dass ihr Besuch innert vier Semestern abgeschlossen werden kann. Die Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen müssen spätestens nach fünf Semestern abgelegt werden.

Abs. 3 Auf den curricularen Anteil im Studium inklusive der Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen entfallen 38 ECTS-Kreditpunkte. Für die schriftliche Dissertation und die Doktoratsprüfung werden 142 ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

§ 17 Übersicht der Module

| ZUSAMMENFASSUNG: Anzahl ECTS-Kreditpunkte | |
|--|------------|
| Modul 1: Grundlagen Wissenschaftliches Arbeiten | 8 |
| Modul 2: Spezifische Grundlagen Wissenschaftliches Arbeiten | 7 |
| Modul 3: Fachspezifischer Bereich | 5 |
| Modul 4: Fachspezifische Erweiterung | 3 |
| Modul 5: Kommunikation und Präsentation | 5 |
| Modul 6: Biometrie und Statistik | 5 |
| Modul 7: Wissenschaftliches Forum | 5 |
| Total Module (inkl. Prüfungen) | 38 |
| Mündliche Promotionsprüfung | 2 |
| Dissertation | 140 |
| Total ECTS-Punkte Gesamtes Studium | 180 |

§ 18 Doktorandenkolloquium

Abs. 1 Im Modul 7 «Wissenschaftliches Forum» sind u.a. vier Doktorandenkolloquien – «Scientific Report», «Progress Report», «Leistungsschau/Rehearsal I» und «Leistungsschau/Rehearsal II» – vorgesehen, welche zur Diskussion unter den Studierenden und mit den Dozierenden dienen. Jeder Studierende muss verpflichtend die Doktorandenkolloquien besuchen. Dabei ist jeweils ein Referat zu halten und eine schriftliche Ausarbeitung abzugeben. Im ersten Doktorandenkolloquium muss ein Exposé der geplanten Dissertation vorgestellt werden. Bei den darauffolgenden Kolloquien stehen inhaltliche Aspekte im Zentrum.

Abs. 2 Spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation müssen vier Referate gehalten und vier schriftliche Ausfertigungen abgegeben worden sein.

§ 19 Besuch und Anrechnung anderer Module

Abs. 1 Können Studierende einzelne Module nicht besuchen, kann ihnen die Studiengangsleitung auf vorheriges Gesuch hin in Ausnahmefällen den Besuch von gleichwertigen Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten Universitäten oder Hochschulen im Umfang von höchstens zwei Modulen und 10 ECTS-Kreditpunkten anrechnen. Angerechnet werden können in jedem Fall nur Lehrveranstaltungen, die während der Dauer des Doktoratsstudiums besucht werden und deren Besuch der Studiengangsleitung rechtzeitig und schriftlich im Voraus angekündigt worden ist. Über die besuchte(n) Lehrveranstaltung(en) muss ein entsprechender Leistungsnachweis, einschliesslich ECTS-Kreditpunkte, vorgelegt werden.

Abs. 2 Die Studierenden werden dazu motiviert, ihre Arbeit an Tagungen und anderen Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen, zu präsentieren und sich der kritischen Diskussion zu stellen.

C. Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise

§ 20 Anwesenheitspflicht

Abs. 1 Die Ausgestaltung des Studienganges trägt der Tatsache Rechnung, dass ihn Studierende berufsbegleitend absolvieren. Es ist deshalb eine an Wochenenden geblockte Präsenz vor Ort vorgesehen. Es kann ein Teil der Lehrveranstaltungen auch in Form von Online-Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Für alle Lehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht.

Abs. 2 Um das Studium erfolgreich abschliessen zu können ist eine Gesamtanwesenheit von 80 % nachzuweisen, wobei grundsätzlich eine Mindestanwesenheit von 80 % pro Lehrveranstaltungsblock erreicht werden muss. Das Versäumen eines gesamten Lehrveranstaltungsblocks ist nur einmal pro Studienjahr möglich. In diesem Fall erhöht sich die Mindestanwesenheit bei den übrigen Lehrveranstaltungsblöcken auf 90 %.

Abs. 3 Studierende, die an einer Lehrveranstaltung nicht teilgenommen haben, sind dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

Abs. 4 Im Fall von Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall ist es Pflicht des Studierenden, einen entsprechenden Nachweis (z.B. Ärztliches Attest) der Administration zu übermitteln. Im Fall von häufiger Abwesenheit wegen Krankheit ist gemeinsam mit der Studiengangsleitung und der Administration eine Kompensation der versäumten Stunden festzulegen.

Bei nicht vorhersehbaren Belastungen im engsten familiären Umfeld sind die Studiengangsleitung und die Administration ehest möglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall muss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und der Administration eine situationsgerechte Kompensation der versäumten Stunden festgelegt werden.

§ 21 Form der Leistungsnachweise

Abs. 1 Die Leistungsnachweise zu den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen werden in Form von Semesterprüfungen erbracht. Semesterprüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Teile von Studienabschnitten (prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen) geprüft werden. Den Studierenden werden die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen zu Beginn des Studiendurchgangs zur Kenntnis gebracht.

Abs. 2 Die Leistungsnachweise zu den Doktorandenkolloquien werden jeweils in Form eines Referats und einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht. Referat und schriftliche Ausarbeitung werden nicht mit Noten bewertet. Referat und schriftliche Ausarbeitung werden vom Studiengangsleiter mit «teilgenommen» belegt.

§ 22 Benotung der schriftlichen Semesterprüfungen

Abs. 1 Die schriftlichen Semesterprüfungen werden mit den folgenden Noten (entsprechend der Schweizer Notenskala) bewertet: 6; 5.5; 5; 4.5; 4 (genügend); 3.5; 3, 2.5; 2; 1.5; 1. Eine schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens die Note 4 erreichen.

Abs. 2 Ist die schriftliche Semesterprüfung oder eine Teilprüfung nicht genügend, muss die oder der Studierende die entsprechende Teilprüfung wiederholen.

Abs. 3 Es besteht einmal die Möglichkeit, eine Prüfung bzw. Teilprüfung zu wiederholen.

§ 23 Mitteilung und Anfechtung der Ergebnisse

Abs. 1 Die Ergebnisse der schriftlichen Semesterprüfungen werden den Studierenden elektronisch mitgeteilt.

Abs. 2 Die Studierenden erhalten auf Verlangen Einsicht in die korrigierten schriftlichen Semesterprüfungen.

Abs. 3 Ist das Ergebnis einer schriftlichen Semesterprüfung oder einer Teilprüfung nicht genügend, können die Studierenden die Bewertung innert 30 Tagen bei der Rekurskommission anfechten.

§ 24 Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen

Abs. 1 Den Studierenden wird jeweils nach Ende eines Semesters der Besuch der Lehrveranstaltungen bescheinigt, sobald sie die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheit nachgewiesen haben.

D. Archivierung

§ 25 Leistungsnachweise

Abs. 1 Die Originale oder Kopien der korrigierten schriftlichen Semesterprüfungen werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

§ 26 Gutachten und Protokolle der Doktoratsprüfungen

Abs. 1 Die zu den Dissertationen erstellten Gutachten und die Protokolle der Doktoratsprüfungen werden mindestens zehn Jahre lang im Original aufbewahrt.

III. Promotion

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Verliehener Grad

Abs. 1 Die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) verleiht den international anerkannten akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Medizinischen Wissenschaften (Dr. scient. med.).

§ 28 Thema der Promotion

Abs. 1 Die Wahl des Dissertationsthemas wird in Absprache mit der Studiengangsleitung festgelegt und ist von den Studierenden bis Ende des 1. Semesters schriftlich bekannt zu geben.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1 Zugelassen zur Promotion sind alle Studierenden, welche die erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Doktoratsstudiums erbracht haben.

§ 30 Grundlagen der Promotion

Abs. 1 Die Promotion erfolgt auf Grund einer schriftlich verfassten medizinisch-wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktoratsprüfung).

Abs. 2 In der Doktoratsprüfung soll die Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gespräches nachgewiesen werden.

B. Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 31 Anmeldung

Abs. 1 Die Anmeldung zur Promotion ist unter Verwendung des dabei vorgesehenen Formblattes an die Universitätsleitung zu richten. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) die in § 33 dieser Studienordnung genannten Erklärungen;
- b) die abgeschlossene Dissertation in drei Exemplaren sowie eine elektronische Fassung der Dissertation. Für die Gestaltung sind die Vorgaben der UFL zu beachten;
- c) die Leistungsnachweise aus dem Doktoratsstudium.

§ 32 Erklärungen der Doktorierenden

Abs. 1 Beim Einreichen der Dissertation erklärt der Doktorand, dass noch nie eine Dissertation von ihm von einer Universität oder Hochschule wegen ungenügender Leistungen oder aus einem anderen Grund abgelehnt wurde.

Abs. 2 Er erklärt überdies, dass er die Dissertation nicht bereits an einer anderen Universität oder Hochschule als Dissertation oder zur Erlangung eines anderen akademischen Grades eingereicht hat.

Abs. 3 Er erklärt des Weiteren, die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt zu haben.

§ 33 Verbindlichkeit der Anmeldung

Abs. 1 Die Anmeldung zur Promotion ist verbindlich. Sie kann nicht zurückgezogen werden.

§ 34 Frist

Abs. 1 Die Anmeldung zur Promotion muss spätestens anfangs des achten Semesters erfolgen.

Abs. 2 Eine Fristverlängerung von bis zu vier Semestern für die Einreichung der Dissertation kann nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch die Universitätsleitung gewährt werden. Über eine Annahme der Dissertation nach Ablauf der verlängerten Frist entscheidet die Universitätsleitung.

C. Anforderungen an die Dissertation

§ 35 Wissenschaftliche Arbeit

Abs. 1 Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.

§ 36 Art der Dissertation

Abs. 1 Die Promotionsarbeit kann als klassische Dissertationsschrift oder, bevorzugt, als kumulative Dissertationsschrift ausgeführt sein.

Die klassische Dissertation ist eine ausführliche wissenschaftliche Abhandlung, die über Originaldaten berichtet oder eine umfassende Literaturanalyse beinhaltet.

Die kumulative Dissertationsschrift fasst bereits in einer peer-reviewten Fachzeitschrift veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten zusammen. Für die kumulative Dissertation muss der Doktorand mindestens eine vollständige Originalarbeit als Erstautor (bzw. an zweiter Stelle gereihter Autor mit equal contribution zu dem an erster Stelle gereihten Autor) in einer peer-review Zeitschrift publiziert haben bzw. muss diese Arbeit vom jeweiligen Journal oder Fachzeitschrift für die

Publikation angenommen sein (accepted). Ein zweiter Beitrag der kumulativen Dissertation kann ein Abstract sein, welches z.B. im Zuge eines Kongressbeitrages entstanden ist (Poster, Vortrag) und welches in engem thematischen Zusammenhang mit dem übergeordneten Dissertationsthema steht. Beide Teile müssen von einem vom Doktorierenden allein verfassten, einleitenden und zusammenfassenden Text begleitet sein. In diesem soll der Beitrag des Doktorierenden und allfälliger übriger Autoren deklariert werden.

Abs. 2 Die Dissertationsschrift als Ganzes darf noch nicht im Druck veröffentlicht worden sein.

§ 37 Sprache

Abs. 1 Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Abs. 2 Es sind eine deutsche und eine englischsprachige Zusammenfassung anzuschliessen.

§ 38 Formvorschriften

Abs. 1 Bei der Abfassung der Dissertation sind die von der UFL vorgegebenen Formvorschriften (Wegleitung) zu berücksichtigen.

D. Betreuung und Begutachtung der Dissertation

§ 39 Aufgabe der Betreuer

Abs. 1 Dem Betreuer obliegt die Gesamtbetreuung der Dissertation.

§ 40 Anforderungen an die Betreuer

Abs. 1 Die Betreuung der Dissertationen erfolgt durch die habilitierten Dozierenden der UFL.

Abs. 2 Die Betreuung durch habilitierte Dozierende anderer Universitäten oder Hochschulen ist auf Antrag der Studierenden möglich. Der Antrag ist an die Studiengangsleitung zu richten.

Abs. 3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung die Betreuung auch durch eine nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen des bearbeiteten Themas zulassen, sofern sie über ein Doktorat verfügt.

§ 41 Begutachtung

Abs. 1 Die Universitätsleitung legt die Dissertation dem Betreuer (Erstgutachter) zur Begutachtung vor.

Abs. 2 Die Universitätsleitung beauftragt eine zweite habilitierte Person oder nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen des bearbeiteten Themas mit der Erstellung eines Zweitgutachtens.

Abs. 3 Die Universitätsleitung kann in Absprache mit der Studiengangsleitung – insbesondere bei Widersprüchen zwischen den beiden Gutachten oder bei Zweifeln an ihrer Qualität – bei einer weiteren Person ein Gutachten einholen.

Abs. 4 Der Doktorand erhält nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die seine Dissertation betreffenden Gutachten.

§ 42 Anträge der Gutachten

Abs. 1 Jedes Gutachten muss einen Antrag bezüglich der Benotung enthalten. Der Antrag muss lauten auf: «Annahme der Dissertation»; «Annahme der Dissertation mit der Auflage, einzelne gering-

fügige Korrekturen vor der Publikation vorzunehmen»; «Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung» oder «definitive Ablehnung der Dissertation».

Abs. 2 Wird Antrag auf Annahme der Dissertation gestellt, muss eine numerische Note mit Prädikat (s. § 48 Noten) genannt werden.

§ 43 Entscheid über die Annahme der Dissertation

Abs. 1 Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, so nimmt die Universitätsleitung die Dissertation an.

Abs. 2 Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, enthält jedoch eines oder beide die Auflage, einzelne Korrekturen innerhalb einer von der Universitätsleitung vorgegebenen Frist vorzunehmen, nimmt die Universitätsleitung die Dissertation an und teilt die Auflagen dem Doktoranden mit.

Abs. 3 Lautet ein oder mehrere Gutachten auf Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung, so weist die Universitätsleitung die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung zurück.

Abs. 4 Erfolgt eine Zurückweisung zur Überarbeitung, wird mit dem Doktoranden ein Termin für das erneute Vorlegen der Dissertation vereinbart. Die Frist zur Überarbeitung darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Ausnahmen hat die Universitätsleitung zu genehmigen.

Abs. 5 Lauten alle Gutachten auf Ablehnung der Dissertation, weist die Universitätsleitung die Dissertation definitiv ab.

E. Doktoratsprüfung

§ 44 Termin

Abs. 1 Ist die Dissertation angenommen, setzt die Universitätsleitung in Rücksprache mit dem Doktoranden einen Termin für die Doktoratsprüfung fest.

Abs. 2 Der Prüfungstermin kann nur aus wichtigen Gründen verschoben werden.

Abs. 3 Wer der Prüfung unentschuldigt fernbleibt oder die Prüfung abbricht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 45 Inhalt und Ablauf der Doktoratsprüfung

Abs. 1 Die Doktoratsprüfung dauert insgesamt 60 Minuten.

Abs. 2 Die Doktoratsprüfung besteht aus:

- a) einem Vortrag der Doktorierenden zum Dissertationsthema von ca. 15 Minuten Dauer und
- b) einer Befragung der Doktorierenden durch die in Abs. 3 aufgezählten Personen, an der die Doktorierenden vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet der Dissertation sowie die Lehrinhalte betreffend nachweisen müssen.

Abs. 3 An der Doktoratsprüfung nehmen der Betreuer (Erstgutachter) und der Zweitgutachter teil, mit Einverständnis der Universitätsleitung können diese durch geeignete andere Personen vertreten werden.

Den Prüfungsvorsitz führt ein Vertreter der Universitätsleitung oder der zuständige Dekan, sofern dieser nicht selbst als Betreuer (Erstgutachter) oder Zweitgutachter fungiert. Im Anschluss an die Prüfung beschliessen die Prüfenden über die Anträge zur Qualifikation der Promotionsprüfung und

über eine allfällige Auszeichnung der Dissertation. Diese Anträge werden der Universitätsleitung zur Genehmigung vorgelegt. Im Anschluss an die Promotionsprüfung informiert der Vorsitzende des Promotionskomitees den Doktoranden über den Antrag zur Qualifikation der Promotionsprüfung.

Abs. 4 Über die Doktoratsprüfung wird ein Protokoll geführt.

§ 46 Bestehen der Prüfung

Abs. 1 Die in § 46 Abs. 3 dieser Studienordnung genannten Personen einigen sich auf die Note für die Doktoratsprüfung.

Abs. 2 Ist die Doktoratsprüfung nicht bestanden, wird die Dissertation insgesamt abgelehnt. Die Doktoratsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 47 Noten

Abs. 1 Für die Beurteilung gibt es folgende Qualifikationen:
6 (summa cum laude, entspricht ECTS-Note A); 5.5 (magna cum laude, entspricht ECTS-Note B); 5 (cum laude, entspricht ECTS-Note C); 4.5 (cum laude, entspricht ECTS-Note D); 4 (rite, entspricht ECTS-Note E); 3 (insufficenter, entspricht ECTS-Note FX).

Abs. 2 Die Note der Doktoratsprüfung setzt sich aus den Noten der Dissertation, der Defensio und der Befragung aus den Lehrinhalten zusammen.

Abs. 3 Im Prüfungsprotokoll werden die Noten für die Doktoratsprüfung und für die Dissertation vermerkt. Auf der Promotionsurkunde wird nur die Gesamtnote angegeben.

F. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation

§ 48 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation

Abs. 1 Jede Dissertation muss veröffentlicht werden.

§ 49 Pflichtexemplare

Abs. 1 Nach der erfolgreich bestandenen Doktoratsprüfung ist der UFL innerhalb eines Jahres die festgelegte Anzahl der Pflichtexemplare der Dissertation abzuliefern.

Abs. 2 Der UFL sind unentgeltlich 25 Pflichtexemplare in Hardcopy und eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Pflichtexemplare reduziert sich auf 15, sofern eine Publikation in einem Verlag erfolgt.

Abs. 3 Die UFL kümmert sich um die Zustellung der Pflichtexemplare an die massgebenden Bibliotheken.

Abs. 4 Zwei Pflichtexemplare werden der liechtensteinischen Landesbibliothek übergeben. Zwei Exemplare werden in das Archiv der UFL aufgenommen.

Abs. 5 In Zusammenarbeit mit der liechtensteinischen Landesbibliothek oder einem anderen Partner, welcher die dauerhafte elektronische Zurverfügungstellung garantieren kann, gewährleistet die UFL die Zugänglichkeit dieser Dissertationen.

§ 50 Vorgaben für die Publikation

Abs. 1 Die Universitätsleitung regelt die Vorgaben, insbesondere zur Gestaltung des Titelblattes, die bei der Anfertigung der Pflichtexemplare und/oder der gedruckten Bücher zu beachten sind.

§ 51 Veränderungen am Text für die Publikation

Abs. 1 Erweisen sich nach der Annahme der Dissertation Nachführungen oder Ergänzungen des Textes als notwendig, so legt der Doktorand diese dem Betreuer vor. Dasselbe gilt für geringfügige Kürzungen des Textes. Für das Weglassen ganzer Kapitel der Dissertation ist die Zustimmung der Universitätsleitung einzuholen. In der Publikation ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

§ 52 Publikation als gedrucktes Buch

Abs. 1 Wird eine Dissertation in der Schriftenreihe der UFL publiziert oder in einem wissenschaftlichen Verlag, der die hinreichende Verbreitung der Publikation sicherstellt, so sind die gedruckten Bücher in der von § 51 dieser Studienordnung bestimmten Anzahl als Pflichtexemplare einzureichen.

§ 53 Register

Abs. 1 Die UFL führt ein Register, in dem alle Doktoren mit den erforderlichen Angaben zu ihrer Dissertation aufgenommen werden.

Abs. 2 Die Namen der Doktoren sowie der Titel ihrer Dissertation und die Angaben zu ihrer Publikation sind öffentlich zugänglich und dürfen von der UFL in Form eines Abstracts, insbesondere auch elektronisch, publiziert werden.

Abs. 3 Die UFL führt überdies ein Register mit den Studierenden, deren Dissertation abgelehnt worden ist. Einsicht in dieses Register wird nur bei Nachweis eines begründeten Interesses gewährt.

G. Promotionsurkunde und Promotionsfeier

§ 54 Promotionsurkunde

Abs. 1 Nach Einlangen der Pflichtexemplare stellt die Universitätsleitung eine mit der Unterschrift des Studiengangsleiters und des Rektors versehene Urkunde aus.

Abs. 2 Die Urkunde wird dem Doktoranden zusammen mit dem in deutscher und englischer Sprache abgefassten Diploma Supplement ausgehändigt, sobald er die erforderliche Anzahl der Pflichtexemplare zwecks Veröffentlichung übergeben hat.

Abs. 3 Das Einreichen der gedruckten Bücher respektive der Pflichtexemplare und der elektronischen Version muss spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung erfolgen.

Abs. 4 Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Dokortitel nicht getragen werden.

IV. Entzug des Titels und Rechtsschutz

§ 55 Entzug des Titels

Abs. 1 Stellt sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassung zum Doktoratsstudium erschlichen worden ist oder ein unlauteres Verhalten vorliegt, so wird der Dokortitel durch den Universitätsrat entzogen. Dasselbe gilt für den Fall, dass andere wesentliche Voraussetzungen für das Erlangen des Dokortitels nicht erfüllt waren.

Abs. 2 Vor dem Entzug des Dokortitels wird der Betroffene angehört. Der Entscheid des Universitätsrates ist endgültig.

Abs. 3 Die Promotionsurkunde wird nach Möglichkeit eingezogen.

Abs. 4 Die UFL behält sich vor, den Namen des Betroffenen und den Titel der betreffenden Dissertation zusammen mit den Umständen, die zum Entzug des Dokortitels geführt haben, in angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 56 Rechtsschutz

Abs. 1 Gegen Verfügungen der jeweiligen Studiengangsleitung kann Rekurs erhoben werden bei der Universitätsleitung, ausser dies ist ausdrücklich in dieser Studienordnung ausgeschlossen.

Abs. 2 Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann Rekurs erhoben werden bei der Rekurskommission.

Abs. 3 Aufgabe, Anfechtungsobjekte, Zusammensetzung und Verfahren der Rekurskommission sind im «Reglement der Rekurskommission», in Kraft getreten am 1. September 2011, geregelt.

Abs. 4 Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

Abs. 5 Das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen wird von der Rekurskommission nur auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 57 Inkrafttreten

Abs. 1 Diese Studienordnung tritt per 1. Dezember 2016 in Kraft.

Abs. 2 Diese Studienordnung gilt uneingeschränkt für alle Studierenden, die in dem im Oktober 2017 gestarteten Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaft» (Dr. scient. med.) und in allen darauffolgenden Doktoratsstudiengängen immatrikuliert sind.

Abs. 3 Für alle anderen Studierenden gilt die Promotionsordnung vom 1. Oktober 2003 in der zweiten Rev. vom 28. Mai 2010. Sofern die Promotionsordnung vom 1. Oktober 2003 in der zweiten Rev. vom 28. Mai 2010 zu spezifischen Punkten keine Regelung enthält, kommt automatisch die vorliegende Studienordnung zum Tragen.

ANHANG

| Modul 1 | Grundlagen Wissenschaftliches Arbeiten |
|------------------|---|
| Lernziele | Ziel dieses Moduls ist es, allgemeine Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens zu verstehen und anzuwenden. Die Studierenden lernen Methoden des Selbstmanagements sowie effiziente Arbeitstechniken kennen. Sie hinterfragen kritisch ethische Voraussetzungen in Wissenschaft und Forschung, diskutieren im Besonderen Grauzonen der biomedizinischen Ethik und werden mit dem Begriff der Good Clinical Practice vertraut. In interaktiven Seminaren erarbeiten die Studierenden das Verfassen von wissenschaftlichen Texten und lernen, wie eine wissenschaftliche Arbeit erfolgreich publiziert wird. Die Studierenden erlernen effiziente Methoden zur Literaturrecherche. Diese Inhalte sind grundsätzlich unabhängig vom fachspezifischen Hintergrund; fachspezifische Besonderheiten werden diskutiert. |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none"> • Selbstmanagement/Arbeitstechniken • Ethische Voraussetzungen in Wissenschaft und Forschung • Good Clinical Practice • Grauzonen Ethik, Forschung und Industrie • Scientific Writing (Grundlagen) • Scientific Writing (Introduction/Methods) I • Scientific Writing (Introduction/Methods) II • Scientific Writing (Discussion and Acknowledgements) • How to satisfy an editor (Nachmittag) • Effiziente Methoden zur Literaturrecherche |
| ECTS-KP | 8 |

| Modul 2 | Spezifische Grundlagen Wissenschaftliches Arbeiten |
|------------------|--|
| Lernziele | Ziel dieses Moduls ist es, spezifische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens zu verstehen und anzuwenden. Die Studierenden lernen Tools im Einsatz für das wissenschaftliche Arbeiten kennen, im Besonderen für das Data Management. Grundlagen der Projekt- und Versuchsplanung werden interaktiv erarbeitet. Die Studierenden werden mit Grundlagen der Finanzplanung und Finanzplanung vertraut und erfahren, wie erfolgreiche Projektanträge verfasst und Drittmittel eingeworben werden können. Rechtliche Aspekte in der Forschung werden anhand von konkreten Beispielen interaktiv diskutiert. |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none"> • Tools (Hardware/Software) im Einsatz für das wissenschaftliche Arbeiten inkl. Data Management • Grundlagen der Projekt- und Versuchsplanung • Finanzplanung, Finanzverwaltung, Drittmittel I • Finanzplanung, Finanzverwaltung, Drittmittel II • Projektanträge (worauf muss geachtet werden) • Rechtliche Aspekte in der Forschung |
| ECTS-KP | 7 |

| Modul 3 | Fachspezifischer Bereich |
|------------------|--|
| Lernziele | Ziel dieses Moduls ist es, ein Fundament fachspezifischer biomedizinischer Grundlagen zu erwerben. Dies ist wichtig, da die Studierenden zwar fachlich einen biomedizinischen Hintergrund haben, aber doch aus sehr verschiedenen Fachdisziplinen kommen. Die Studierenden erwerben ein vertieftes Wissen zu zellbiologischen und humangenetischen Grundlagen. Die Studierenden erarbeiten ein eingehendes Verständnis der evidenzbasierten Medizin und ihrer Anwendung in der medizinischen Praxis. Grundlagen der Stoffwechselmedizin und der Pharmakologie werden erarbeitet. |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none"> • Bausteine des Lebens: Genomics • Klinische Epidemiologie I • Klinische Epidemiologie II • Grundlagen Stoffwechsel • Klinische Pharmakologie/Pharmakogenetik |
| ECTS-KP | 5 |

| Modul 4 | Fachspezifische Erweiterung |
|------------------|--|
| Lernziele | Ziel dieses Moduls ist es, die Inhalte von Modul 3 in wichtigen Teilbereichen zu erweitern. Die Lerninhalte aus Modul 3 können in diesem Modul unmittelbar angewendet werden. Die Studierenden setzen sich kritisch mit Wert und Grenzen von Leitlinien auseinander. Sie lernen verstehen, wie Leitlinien entstehen und was ihre Bedeutung für das ärztliche Handeln ist. In interaktiven Seminaren diskutieren die Studierenden aktuelle Methoden und Ergebnisse der Forschung. |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none"> • Wert und Grenzen von Guidelines • Aktuelles aus der Medizinischen Forschung • Aktuelles aus der Medizinischen Forschung 2 |
| ECTS-KP | 3 |

| Modul 5 | Kommunikation und Präsentation |
|------------------|---|
| Lernziele | Ziel dieses Moduls ist es, Methoden der Kommunikation und Präsentation zu erarbeiten und zu üben. Die Studierenden lernen grundlegende Vortragstechniken verstehen und wenden diese an. Sie lernen im Besonderen wie eine optimale wissenschaftliche Präsentation gestaltet werden wird. Allgemeine rhetorische Grundsätze und Techniken werden interaktiv erarbeitet. Die Studierenden lernen und üben den professionellen Umgang mit Medien. In einem eigenen Themenschwerpunkt setzen sich die Studierenden mit Konfliktprävention in Forschung und klinischem Alltag auseinander. |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none"> • Konfliktprävention zwischen Forschung und klinischen Alltag • Vortragstechniken (Grundlagen) • Wissenschaftliche Präsentation • Rhetorik • Umgang mit Medien |
| ECTS-KP | 5 |

| | |
|------------------|--|
| Modul 6 | Biometrie und Statistik |
| Lernziele | Ziel dieses Moduls ist es, Grundlagen der Biometrie und Statistik in so weit zu verstehen und anzuwenden, als dies für das eigenständige biomedizinische Arbeiten notwendig ist. Es werden Grundlagen von Labormethoden, Datenerhebung und Messinstrumenten interaktiv erarbeitet. Weiter lernen die Studierenden wesentliche Begriffe der deskriptiven und schließenden Statistik kennen. Die erworbenen Kenntnisse werden in statistischen Übungen am Computerprogramm angewendet. Die Studierenden werden durch dieses Modul befähigt, den größten Teil der für wissenschaftliches Arbeiten notwendigen statistischen Analysen selbstständig auszuführen. |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none"> • Statistik (Grundlagen und Übungen 1A) • Statistik (Grundlagen und Übungen 1B) • Statistik (Grundlagen und Übungen 2) • Grundlagen der Labormethoden, Datenerhebung und Messinstrumente I • Grundlagen der Labormethoden, Datenerhebung und Messinstrumente II |
| ECTS-KP | 5 |

| | |
|------------------|--|
| Modul 7 | Wissenschaftliches Forum |
| Lernziele | Ziel dieses Moduls ist die Festigung der Kompetenzen in der wissenschaftlichen Diskussion. Darüber hinaus sollen die eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse der Studierenden präsentiert und besprochen werden. Veranstaltungen dieses Moduls bieten den Studierenden die Möglichkeit einer kritischen Diskussion ihrer wissenschaftlichen Arbeiten mit Fachexperten und Kommilitonen. Überlegungen der Karriereplanung und verschiedene Karrieremöglichkeiten in den Medizinischen Wissenschaften werden mit Management-Experten besprochen. Das Modul wird abgerundet durch Exkursionen zu lokalen Forschungseinrichtungen. |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none"> • Journal Club • Journal Club 2 • Journal Club 3 • Scientific Report der Studierenden • Progress Report • Leistungsschau/Rehearsal I • Leistungsschau/Rehearsal II • Exkursion und Aktuelle Forschungsergebnisse |
| ECTS-KP | 5 |